

wegzulassen. Zu §. 48. trat man der Fassung der I. Kammer einstimmig bei. Zu §. 51. beschloß man, den Gesekentwurf beizubehalten, unverändert, mit allen Stimmen. Zu §. 52. nahm man die Fassung der I. Kammer einhellig an, mit Wegfall der Worte: „als Mitglied“, wogegen „rückichtlich“ zu setzen.

Der von der I. Kammer beschlossene §. 52. b. wird auf Vorschlag der Deputation, und nachdem

Referent, Abg. v. Friesen, und Staatsmin. D. Müller auf Anfrage des Abg. Sachße die Erklärung gegeben hatten, daß eine dießfällige Bestimmung in der Verordnung enthalten sei, einstimmig in Wegfall gebracht.

Bei dem von der I. Kammer vorgeschlagenen §. 52. c. ist die Deputation gleichfalls der Ansicht, daß er in Wegfall zu bringen sei, und die Kammer erklärt sich damit einverstanden. Bei §. 53. empfiehlt die Deputation den Zusatz der jenseitigen Kammer, und man beschließt, von Seiten der dießseitigen Kammer, beizutreten, was den 1. und 2. Satz betrifft. Bei dem 3. Satze: „In dem einen zc. — beantragt werden“ äußert

Abg. Art: Ich weiß nicht, ob ich recht gehört habe, daß die Vermögensverhältnisse wieder in dem §. aufgenommen worden sind? Ist das der Fall, so muß ich mich dagegen erklären, und aufmerksam machen, daß bei keinem einzigen Staatsdiener auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wurde, und ich es unbillig finde, wenn gerade bei dem Schullehrer darauf Rücksicht genommen werden soll, wenn er sich vielleicht etwas erspart hat, zumal da die Hinterlassenen desselben noch nicht sicher gestellt sind.

Abg. v. v. Pforte: Das veranlaßt mich zu der Frage, ob die Schullehrer als Staatsdiener angesehen werden.

Referent, Abg. v. Friesen: Nein, das nicht.

Abg. Puttrich: Da der Antrag, in Ansehung der Weglassung der Vermögensumstände, von mir ausgegangen ist, so habe ich dem Redner vor mir darauf nur Folgendes zu erwidern: Am Schlusse des 53. §. des Deputationsberichts der I. Kammer hat die Deputation darauf angetragen, daß eine hohe Staatsregierung zur Begründung einer Schullehrerpensionskasse Rücksicht nehmen möge; dieser Antrag ist auch bei der I. Kammer genehmigt worden. Würden nun die Mitglieder unserer verehrten Kammer diesen Antrag ebenfalls annehmen, so fände ich für meine Person eine Beruhigung darin, so daß die früher erwähnte Besorgniß wegen der Emeritierung eines Schullehrers dadurch gehoben werde und daher der Satz wegen der Vermögensumstände stehen bleiben kann; im Gegentheil müßte ich immer noch auf meiner früheren Ansicht stehen bleiben. Ich kann daher nur den erwähnten Antrag der Kammer empfehlen.

Abg. Meißel: Auch ich kann nur dem Grundsatz treu bleiben, welchen ich früher ausgesprochen habe, indem es mir nicht billig zu sein scheint, bei dem Schullehrer die Vermögensumstände zu berücksichtigen.

Abg. Eisenstuck: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten; es ist wirklich ein großer Unterschied zu machen, zwischen dem

Verhältniß, wenn der Staat die Pension geben soll und wenn die Commun. Ich gestehe, so lange nicht ein Pensionsregulativ auch auf diejenigen geht, welche nicht Staatsdiener sind, und so lange es unvermeidlich ist, daß die Pensionierung der Schullehrer den Gemeinden anheim fällt, so sehe ich nicht ein, warum man hier keinen Unterschied machen könne. Wenn ein Schullehrer 10, 15 bis 20,000 Thlr. bezieht, was der Fall wirklich ist, so sehe ich nicht ein, wie es die Billigkeit gebieten könnte, daß ihm die Commun nichts desto weniger eine große Pension mit großen Aufopferungen ihrerseits aussehe. Es ist immer für ihn gesorgt, der Schulmeister hat sein gutes Auskommen, wenn er auch emeritirt wird. Ich lasse übrigens auf sich beruhen, ob er das Vermögen durch seine Schulstelle oder auf andere Weise erworben hat; aber so lange wir nicht das allgemeine Princip des Staatsdienergesetzes auf Kirchen- und Schuldiener übertragen wollen, muß auf die Communen Rücksicht genommen werden.

Abg. Rour: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß bei dem Staatsdienergesetz auf die Vermögensumstände deshalb nicht Rücksicht genommen wurde, weil bei den Staatsdienern Pensionsabzüge stattfinden. Das ist bei den Schullehrern jetzt nicht der Fall und muß die Commun die Unterstützung gewähren, so muß in einem solchen Fall auch die Bestimmung bleiben, daß auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird.

Staatsminister D. Müller: Es ist auch nicht zu übersehen, daß die bisherige Bestimmung dahin geht, es soll auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen werden und nun würde man sich zum Nachtheil der Gemeinden, welche solche Pensionen zu leisten haben, von jenem Grundsatz entfernen.

Darauf wird der 3. Satz des §. 53 c. gegen 2 Stimmen angenommen, und dem von der I. Kammer beschlossenen Antrage in die Schrift in Betreff der Pensionskasse einstimmig beigetreten.

Bei §. 54. waltet Einverständnis ob.

Bei den §§. 55. und 56. wird der von der jenseitigen Kammer beschlossene Fassung einstimmig beigetreten; so auch dem zu §. 55. beschlossenen Antrag in die Schrift.

Bei §. 57. empfiehlt die Deputation gleichfalls die Annahme der jenseits beschlossenen Fassung.

Abg. Art: Ich möchte nur gegen den 4. Punct, wo man die Beispiele weggelassen hat, mir die Frage erlauben, was man sich unter diesem Punct denken soll? Ich kann mir nichts darunter denken.

Referent, Abg. v. Friesen: Diese Frage hat sich die Deputation auch gestellt, und man kann sich allerdings die Fälle nicht so deutlich vorstellen.

Abg. Art: Ich glaube, es wäre dieser 4. Punct ganz in Wegfall zu bringen.

Staatsminister D. Müller: Es würde kein Bedenken haben, daß er weggeließe; aber es könnte doch auch der Fall vorkommen, daß Mißbrauch der Amtsgewalt statfinde, und man hat deshalb diesen Satz aufgenommen.